

Antwort auf die Ablehnung des Minderheitsbegehren

Mit der Begründung der Ablehnung des Minderheitsbegehrens können wir uns nicht einverstanden erklären.

Begründung.

1. Der Vorstand kann die formalen Voraussetzungen prüfen, ob ein schriftlicher Antrag vorliegt und ob der Zweck und die Gründe zur Einberufung der MV angegeben wurden. Darüber hinaus kann er nur prüfen, ob genügend Mitglieder den Antrag unterstützen. Diese Punkte wurden erfüllt und wurden im Aushang nicht angezweifelt. Damit scheidet formale Fehler aus. **Ein weitergehendes Prüfungsrecht steht im nicht zu.**
2. Der Vorstand kann den Antrag allenfalls ablehnen, wenn ohnehin eine Mitgliederversammlung einberufen werden soll. Wir begründen aber, dass die **erneute unbegründete** Verschiebung der Mitgliederversammlung einfach nur eine **Hinhaltetaktik** durch die Vorsitzende des Vereins darstellt. **Daraus erschließt sich schon eine bewusste Verzögerung**
3. Die Aussagen das es unter den gegebenen Umständen einiger Bemühungen bedarf überhaupt einen Raum zu finden ist nicht schlüssig. Der Raum stand ja im September, vor der erneuten Verschiebung zur Verfügung. Außerdem ist nicht zwingend vorgeschrieben die Mitgliederversammlung in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Wir haben die Festwiese und das neue Areal vom Vereinshaus das genutzt werden kann.
4. Im Minderheitenbegehren muss kein fester Termin genannt werden. Es reicht ein Verweis auf die Satzung § 5, wo eine Frist von vier Wochen festgelegt wird.
5. Im Minderheitenbegehren muss auch keine Örtlichkeit vorgeschlagen werden, in der die Mitgliederversammlung durchzuführen ist. Da unsere Satzung keine gesonderten Regelungen für die Durchführung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen vorsieht, gelten dieselben formalen Voraussetzungen (Form, Frist, Festlegung der Örtlichkeit usw.) wie für eine reguläre Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist für die Planung und Durchführung der Mitgliederversammlung zuständig.

Was ein Minderheitsbegehren mit einer Diffamierung der Vorsitzenden oder des Vorstandes zu tun hat bleibt ihr Geheimnis, eher handelt es sich um eine Diffamierung der Mitglieder in dem der Wunsch der Mitglieder nach einer termingerechten Wahlversammlung ignoriert wird.

Das Minderheitsbegehren wurde auch dem Bezirksvorstand zugeleitet.

Kommt der Vorstand dem Minderheitsbegehren nicht nach, können sich die antragsstellenden Mitglieder durch das Gericht nach §37 Abs. 2 BGB ermächtigen lassen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Das wird zurzeit vorbereitet